



Der Folder gibt einen Überblick über Rechtsbereiche, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage im Großteil der Fälle von Relevanz sind.

In besonders gelagerten Situationen können darüber hinaus auch weitere Bewilligungen / Anzeigen etc. erforderlich sein, etwa nach dem Denkmalschutzgesetz des Bundes.

Für die **Revitalisierung** eines Kleinwasserkraftwerkes können je nach Umfang entweder neue Bewilligungen oder Änderungsbewilligungen notwendig sein (allenfalls handelt es sich auch um bloße Sanierung). Da die Abgrenzung jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt, ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den unten angeführten Behörden zu empfehlen.

In seltenen Ausnahmefällen könnte eine Wasserkraftanlage auch Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sein, dann kommen vorrangig die Vorschriften nach der Gewerbeordnung 1994 in Betracht. Für diesen Fall bitte an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wenden.

Die wichtigsten, gleichzeitig zu beachtenden Rechtsmaterien sind:

- Wasserrecht Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
- Elektrizitätsrecht Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. ElWOG 2006)
- Naturschutzrecht Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
- Baurecht Oö. Bauordnung 1994
- Raumordnungsrecht Oö. Raumordnungsgesetz 1994

1. Wasserrecht – Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

A) Anzeige an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Bei Fragen zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an geplante Vorhaben empfiehlt sich eine **frühzeitige Kontaktaufnahme** mit dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, sobald erste konkrete Planungen vorliegen (kein Einreichprojekt erforderlich).

§ 55 Abs. 4 WRG 1959 lautet: Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

AUSKÜNFTE:

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan beim Amt der Oö. Landesregierung, Tel. 0732 7720-12599.

B) Bewilligungspflichten

§ 9 WRG 1959 regelt grundsätzlich die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Wasserbenutzungen, zu denen auch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers zur Erzeugung von elektrischer Energie zählt.

Für die Frage der Bewilligungspflicht muss unterschieden werden, ob die Nutzung an einem öffentlichen oder einem privaten Gewässer erfolgen soll.

Liegt ein **öffentliches Gewässer** vor, bedarf die Nutzung der motorischen Kraft des Wassers sowie die Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage **jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung**.

Soll die Nutzung an einem **privaten Oberflächengewässer** erfolgen, ist für die Benutzung des Gewässers sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlage dann eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder in Folge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer einer Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann. Ob diese Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht vorliegen, erfordert eine **Einzelfallbeurteilung**.

In der Regel wird aber davon auszugehen sein, dass eine oder mehrere der angeführten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und daher für die Errichtung einer Wasserkraftanlage auch an einem privaten Gewässer eine Bewilligungspflicht nach § 9 Abs. 2 WRG 1959 gegeben ist.



Wegweiser Kleinwasserkraftanlagen

Weiters wird neben einer Bewilligungspflicht nach § 9 WRG 1959 eine solche nach § 32 WRG 1959 gegeben sein. Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Auch dieser Tatbestand wird in der Regel bei einer Wasserkraftanlage erfüllt sein.

Als Einbau in ein fließendes Gewässer bzw. als Anlage im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich ist auch eine **Bewilligung nach § 38 WRG 1959** erforderlich.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Wasserkraftanlage gegeben sein.

Es ist ein **formloser Antrag** unter Anschluss von **Projektunterlagen (3-fach)** bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzubringen (siehe unten). Die Projektunterlagen müssen den Anforderungen des § 103 WRG 1959 entsprechen.

Als Information über die notwendigen Projektbestandteile steht für Kleinwasserkraftanlagen auf der Homepage des Landes OÖ unter folgendem Link:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/124092.htm ein Merkblatt A zur Verfügung.

Wenn durch eine geplante Wasserkraftanlage eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes in Oberflächengewässern zu erwarten ist, darf das Vorhaben wegen eines Widerspruchs zum Verschlechterungsverbot des § 104a WRG 1959 nicht bewilligt werden. Nur unter strengen Voraussetzungen darf eine Ausnahme gewährt werden, was jedenfalls eine Interessensabwägung durch die Behörde erfordert. Als Hilfestellung dafür steht der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeitete Österreichische Wasserkatalog "Wasser schützen – Wasser nutzen" zur Verfügung. Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot sind vom Bewilligungswerber weitere Unterlagen vorzulegen, die in einem zweiten auf der Homepage des Landes OÖ ebenfalls unter dem oben angeführten Link abrufbaren Merkblatt B angeführt sind.

Zuständige Behörde ist gemäß § 99 Abs. 1 WRG 1959 der Landeshauptmann für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde für eine Anlage mit geringerer Höchstleistung.

AUSKÜNFTE zu wasserrechtlichen Verfahren:

Jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Tel. 0732 7720-12596.



2. Elektrizitätsrecht – Oö. Elektrizitätswirtschaftsund -organisationsgesetz 2006 (Oö. ElWOG 2006)

Wasserkraftanlagen mit einer installierten **Engpassleistung bis (inklusive) 400 kW sind bewilligungsfrei** (§ 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. ElWOG 2006). Allerdings ist gemäß § 6 Abs. 4 Oö. ElWOG 2006 vor Errichtung oder wesentlicher Abänderung mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll, das Einvernehmen herzustellen. Weiters sind vor Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage die Einhaltung der netzschutztechnischen Anforderungen und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Wasserkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 400 kW sind bewilligungspflichtig.

Die Bestimmungen über den Antrag finden sich im § 7 0ö. ElWOG 2006. Dieser lautet:

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu einhalten hat:
 - 1. Eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 - 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 - 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
 - 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
 - 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 - 5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
 - 6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 - 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 - 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.
- (2) Die Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen anordnen, wenn die nach Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht ausreichen. Sie kann aber auch von der Beibringung einzelner im Abs. 1 angeführter Angaben oder Unterlagen absehen, soweit diese für das Bewilligungsverfahren entbehrlich sind."

AUSKÜNFTE zu elektrizitätsrechtlichen Verfahren:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Tel. 0732 77 20 – DW 15601.

Wegweiser Kleinwasserkraftanlagen

3. Naturschutzrecht - Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ist für die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken grundsätzliche eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bewilligungspflicht gemäß § 10 Oö. NSchG 2001:

Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich

- a) von Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen und
- b) von sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen

sind im Zusammenhang mit Kleinwasserkraftwerken außerhalb geschlossener Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, im Grünland der Abtrag und Austausch des gewachsenen Bodens, die Versiegelung des gewachsenen Bodens, Maßnahmen zur Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts oder des Uferbereichs bzw. (auch im Bauland) der Neubau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Die Bäche und Flüsse, für die der 50 m Uferschutzbereich gilt, sind in der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 angeführt.

Nach dieser Verordnung sind

- 1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
- 2. jene Bäche, die in Seen münden,
- 3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden
- 5. jene Bäche, die in Bäche gemäß Ziffer 3 münden (Zubringer in den Zubringer) geschützt.

Anträge auf Bewilligung sind schriftlich unter Darstellung von Art, Umfang, Lage des Vorhabens und der Interessen am Vorhaben bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln. Der Antragsteller hat sein Eigentum am Grundstück glaubhaft zu machen oder wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen. Pläne und zeichnerische Darstellungen sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Fällt das Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich zweier Bezirksverwaltungsbehörden, ist die Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde. Kann eine Bewilligung nur durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 14 Abs. 3 oder 4) erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahin gehend zu ergänzen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Besondere Bestimmungen für die Errichtung von Wasserkraftwerken in einem Europaschutzgebiet oder in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001: Ist das Kleinwasserkraftwerk in einem Europaschutzgebiet oder in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung geplant, so ist von der Landesregierung als Naturschutzbehörde zu prüfen, ob dieses Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung führen kann. Ist dies der Fall, ist vor der Ausführung die Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung) zu beantragen.

Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem 1. Satz besteht (Screening).

Eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 ist nur zu erteilen, wenn

- 1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
- 2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Kann eine Bewilligung nur auf Grund des § 24 Abs. 4 Z 2 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlagen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass

- 1. Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und
- 2. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Nähere Auskünfte zum Verfahrensablauf:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, Telefon: 0732 / 77 20 / 11 871 bzw. die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

4. Baurecht - Oö. Bauordnung 1994

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 Oö. Bauordnung 1994 sind bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (zB Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungswasserbauten) dienen, ausgenommen. Eine baurechtliche Genehmigungspflicht besteht daher grundsätzlich nicht.

5. Raumordnungsrecht - Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Da es sich hier um eine sogenannte "Fachplanungskompetenz" des Bundes im Sinne des Wasserrechtskompetenztatbestands handelt, ist eine Zuständigkeit auf Landes/Gemeindeebene im Zusammenhang mit der Raumplanung nicht gegeben. Die Planung ist lediglich entsprechend dem Planzeichen Pkt. 2.2.3.1 in der Anlage 1 zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2016, LGBl. Nr. 26/2016, im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Ziel der Beratungsaktion des Landes Oberösterreich, die vom OÖ Energiesparverbandes durchgeführt wird, ist es, Betreiber/innen von Kleinwasserkraftanlagen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens und bei der Revitalisierung ihrer Anlagen unterstützt. Die individuellen und produktneutralen Beratungen werden vor Ort durchgeführt.

Worum geht es bei der Beratung?

- Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens
- Anwendung neuer Technologien im Bereich Kraftwerksbau, Regelungstechnik, etc.
- Hilfestellung beim Erhalt von Förderungen
- Standortberatung bei der Errichtung von Neuanlagen

Was kostet eine Beratung?

• Die produkt- und firmenunabhängige Beratung wird vom Land OÖ finanziert und für Beratungskunden kostenlos angeboten.

Welchen Umfang hat die Beratung?

- Die Grundberatung umfasst maximal zwei Beratungstage, von denen der Berater üblicherweise einige Stunden vor Ort verbringt.
- In speziellen Fällen ist eine weiterführende Detailberatung möglich.
- Das Beratungsergebnis wird in einem Beratungsbericht zusammengefasst.

Wie komme ich zu einer Energieberatung?

 Wenden Sie sich an den OÖ Energiesparverband, eine Einrichtung des Landes Oberösterreich, Tel. 0732 7720-14891, office@esv.or.at



Information & Beratung

Unterstützung bei der Nutzung des vorhandenen Revitalisierungs- und Ausbaupotentials von Wasserkraftanlagen erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Land Oberösterreich

AUSKÜNFTE zu Anzeigepflicht

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan beim Amt der Oö. Landesregierung: Tel. 0732 7720-12599

AUSKÜNFTE zu rechtlichen Verfahren und jeweils erforderliche Unterlagen:

Wasserrechtliche Verfahren gemäß WRG 1959:

Jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder

Amt der Oö. Landesregierung,

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Tel. 0732 7720-12596

Elektrizitätsrechtliche Verfahren gemäß Oö. ElWOG 2006:

Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht,

Tel. 0732 77 20-15601

AUSKÜNFTE zu naturschutzrechtlichen Verfahren:

Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz,

Tel. 0732 77 20-11871

bzw. örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Information zu Förderungen

Landesförderung: Land OÖ, Direktion Umwelt & Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz,

Tel. 0732 77 20-14501, www.land-oberoesterreich.gv.at

Bundesförderung: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/

Beratung

OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, Tel. 0732 77 20-14380, E-Mail: office@esv.or.at, www.energiesparverband.at, ZVR: 171568947

